



Frau
Bianca Schenk
Hochleite 1
81545 München

0262.1-18-0012

Datum
06.04.2020

Allgemeine Verbesserung der Parkplatzsituation am Tierpark (Ziffer 1)
Bau eines Parkhauses am Tierpark (Ziffer 2)
Aufhebung des Verbots der Radfahrer am Harlachinger Berg (Ziffer 3)

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02324 der Bürgerversammlung
des 18. Stadtbezirkes Untergiesing – Harlaching am 15.11.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 14261

Sehr geehrte Frau Schenk,

der Bezirksausschuss 18 – Untergiesing-Harlaching hat sich in seiner Sitzung am 19.03.2019 mit der im Betreff genannten und von Ihnen initiierten Bürgerversammlungsempfehlung befasst und für Ziffer 3 einen vom Antrag des Referenten abweichenden Beschluss gefasst. Der Bezirksausschuss 18 spricht sich mehrheitlich dafür aus, dass ein Radfahren auf dem Gehweg wieder möglich sein soll und hält damit an der Empfehlung Ziffer 3 der Bürgerversammlung fest.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat, da es sich um eine laufende Angelegenheit der Verwaltung handelt, lediglich empfehlenden Charakter.

Das Kreisverwaltungsreferat hat mir den Beschluss des Bezirksausschusses 18 zur Entscheidung vorgelegt und mitgeteilt, dass der Bezirksausschuss 18 auch auf Nachfrage des Kreisverwaltungsreferates keine weitere Begründung zur o.g. Entscheidung mitgeteilt habe. Seitens des Kreisverwaltungsreferates werde daher an den Ausführungen aus der Sitzungsvorlage Nr. 14-20/ V 14261 festgehalten.

In dieser Sitzungsvorlage legte das Kreisverwaltungsreferat dar, dass auf Radhaupttrouten (wie im vorliegendem Fall) grundsätzlich eine Trennung von Fuß- und Radverkehr anzustreben ist, um den Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmer*innen zu gewährleisten.

Im Fall dieses stark abschüssigen Bereiches sollte der Radverkehr bergauf, um keine Behinderung für den motorisierten Individualverkehr darzustellen, auf dem Gehweg zugelassen sein ("Radverkehr frei"), wenn dieser eine entsprechende Breite aufweist. Durch die starke Steigung ist eine Gefährdung des Fußgängerverkehrs durch den Radverkehr nahezu ausgeschlossen. Dies ist im vorliegenden Fall gegeben.

Bergabwärts sollte der Radverkehr zum Schutze der Fußgänger*innen auf der Fahrbahn fahren müssen. Durch den kurvigen, fast serpentinartigen Straßenverlauf sowie die hohe Verkehrsbelastung wird die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vom motorisierten Verkehr in der Regel eingehalten. Die Geschwindigkeitsdifferenz Rad/Kfz ist hier deutlich geringer als die Differenz Rad/Fußverkehr.

Nach Einschätzung des Kreisverwaltungsreferates und der Polizeiinspektion 23 ist ein gefahrloses „Mitfahren“ auf der Straße hinab für Radfahrer*innen gegeben. Es sollte daher an der bisherigen Regelung festgehalten werden, um insbesondere auch den Schutz der schwächsten Verkehrsteilnehmer*innen, der Fußgänger*innen, weiter zu gewährleisten. Ich bitte um Verständnis, dass bei dieser Sachlage dem von Ihnen initiierten Antrag und der Empfehlung des Bezirksausschusses 18 – Untergiesing-Harlaching nicht entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Anlagen

Sitzungsvorlage Nr. 14 – 20 / V 14261
Beschluss des BAs vom 19.03.2019